

5. die allseitige Entwicklung und Erhöhung der Reparatur- und Dienstleistungen und für die Produktion industrieller Konsumgüter durch das dienstleistende, reparierende und produzierende Handwerk entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung.

Im einzelnen sind sie verantwortlich für:

- a) die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
- b) den vorrangigen Einsatz der am Ort vorhandenen Handwerksbetriebe zur Durchführung von Reparatur- bzw. Werterhaltungsmaßnahmen in der Stadt sowie des dienstleistenden Handwerks in Abstimmung mit dem Rat des Kreises;
- c) die Mobilisierung der Materialreserven;
- d) die Bedarfsermittlung, vor allem hinsichtlich des Sortiments;
- e) die Sicherung einer Sortiments- und qualitätsgerechten Durchführung der Leistungsangebote;
- f) die Organisation von Komplexreparaturen durch die verschiedenen Berufsgruppen des Handwerks;
- g) die Organisation des Abschlusses von Direktverträgen des Handwerks mit dem Handel.

#### **D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens**

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Ausarbeitung, Beratung und Beschlußfassung des Bebauungsplanes der Stadt. Dabei sind die Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen zu beachten sowie die Anwendung von Typen zu sichern;
2. die architektonische Gestaltung des Stadtbildes, insbesondere des Stadtzentrums, sowie für den gesamten staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbau im Stadtgebiet;
3. die Vorbereitung und Durchführung der Neu- und Umbauten, Werterhaltungs- und Reparaturarbeiten unter größtmöglicher Ausnutzung der örtlichen Reserven;  
die Bildung von Reparaturbrigaden.

Sie wirken mit bei der Entwicklung und Vervollkommen der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen;

4. die Verteilung der ihnen zur Verfügung gestellten Materialkontingente für die Reparaturbrigaden, für Eigenleistungen der Hausgemeinschaften und für das Nationale Aufbauwerk;
5. die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien;
6. die Bestätigung der Baumaßnahmen zentraler und anderer Planträger hinsichtlich der Standortbestimmung, der Folgeeinrichtungen und Erschließungen. Bei der Festlegung der Standorte sind die Vorschläge der sozialistischen Betriebe, der Produktionsgenossenschaften und der Einwohner der Stadt zu berücksichtigen;
7. die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht;
8. die Koordinierung des Einsatzes der LPG-Baubrigaden in Abstimmung mit den LPG-Vorständen und den Räten der Gemeinden. Sie sind verantwortlich für die fachliche Qualifizierung der LPG-Baubrigaden;

9. die Unterstützung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften, besonders durch die Bereitstellung von aufgeschlossenem Baugelände, Baukapazitäten und Materialien;
10. die enge Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen zur Förderung der Initiative der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes, insbesondere bei der Erhaltung und Instandsetzung der Altbauwohnungen, die Erweiterung der Kapazitäten der Schulen, Horte, Kindergärten und die Anlage und Pflege von Grünflächen.

#### **E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens**

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Mitarbeit bei der Organisierung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden zur Erreichung einer hohen Kontinuität des Transportprozesses;  
die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften;
2. die Sicherung der vollen Ausnutzung aller vorhandenen Transportmittel des volkseigenen Werkverkehrs, der Landwirtschaft und der privaten Güterkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse;
3. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten städtischen Nahverkehrsbetriebe;
4. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Berufsverkehr sowie die Zusammenarbeit mit den Kraftverkehrsbetrieben zur Festlegung der Linienführung und der Haltestellen in der Stadt;
5. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu- und Ausbau, Werterhaltung und Unterhaltung; die Organisation und Durchführung des Straßenwinterdienstes u. a.).

Sie nehmen Stellung zu Anträgen zum Abschluß von Kommissionsverträgen mit Inhabern privater Verkehrsbetriebe sowie zur Aufnahme staatlicher Beteiligung.

#### **F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Wohnungswesens**

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich

a) auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft sowie der ihnen zugeordneten gleichgearteten Betriebe mit staatlicher Beteiligung;
2. die Versorgung der Einwohner der Stadt mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft. Sie koordinieren die Versorgung mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufteilung des Stadtgebietes in Einzugsbereiche und der Schaffung von Versorgungszentren. Dabei ist eine ständige Abstimmung, vor allem mit den Organen des Handwerks, des Handels, der Industrie und des Gesundheitswesens über Umfang, Entwicklung und Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten.

Sie organisieren die Schaffung von Annahmestellen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung;